



KISTLER KWT AG

Fahrzeug- und Anhängerbau ■ Hydraulik ■ Schlauchservice ■ Krantechnik

Kistler KWT AG
Benknerstrasse 10
CH-8864 Reichenburg

T +41 55 505 78 00
www.kistler-kwt.ch
info@kistler-kwt.ch



Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen sind verbindlich, sofern sie in der Offerte oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden oder wenn sie die Parteien schriftlich oder auf andere Weise vereinbart haben. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.2 Alle im Rahmen des Vertrages getroffenen Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Soweit nicht anders vereinbart sind mittels elektronischer Mittel übertragene oder festgehaltene Texte der Schriftform gleichgestellt.

2. Webshop

- 2.1 Preise
Unsere Preise sind grundsätzlich freibleibend. Wir behalten uns vor, diese ohne vorherige Ankündigung den Marktverhältnissen anzupassen. Für die Rechnungsstellung sind die zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preise massgebend.
- 2.2 Lieferung
Die Lieferung erfolgt per Post oder kann bei uns direkt abgeholt werden.
- 2.3 Porto und Verpackung Lieferant
Bei Kundenbestellungen werden Porto und Verpackung des Lieferanten 1:1 weiterverrechnet.
- 2.4 Gewährleistung
Als Handelsunternehmen bieten wir die Gewährleistung nach Massgabe unserer Lieferanten. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel aufgrund der natürlichen Abnutzung, unsachgemässer Verwendung und Wartung sowie aufgrund der Missachtung von Vorschriften und Richtlinien zur Anwendung oder Verwendung der gelieferten Artikel. Die Kistler KWT AG übernimmt bei unsachgemässer und grobfahrlässiger Verwendung der Produkte keine Haftung. Die Ware ist nach Erhalt zu prüfen und erkennbare Mängel sind innert 10 Tagen nach Erhalt in schriftlicher Form mitzuteilen. Spätere Anliegen werden nur bei verdeckten Mängeln entgegengenommen.
- 2.5 Retouren
Rücksendungen, die nicht auf falscher Lieferung beruhen, werden nur nach vorheriger Verständigung und in einwandfreiem Zustand zurückgenommen. Extrafahrten für Retouren und Frachtkosten für Rücksendungen an unsere Lieferanten werden zusätzlich belastet, ebenfalls die eventuell nötige Reinigung des Materials.
- 2.6 Zahlungsbedingungen
Bei der Erstbestellung gilt Vorauszahlung. Bei späteren Bestellungen gelten unsere allgemeinen Zahlungskonditionen: innerhalb 30 Tagen rein netto. Unberechtigte Skontoabzüge werden nachbelastet. Pro Mahnung werden CHF 50.- Umtriebsspesen berechnet.
- 2.7 Erfüllungsort und Gerichtsstand
Der Erfüllungsort und Gerichtsstand ist am Sitz der Firma.

3. Offerten und Vertragsabschluss

- 3.1 Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn der Lieferant nach Eingang einer Bestellung deren Annahme schriftlich bestätigt hat (Auftragsbestätigung). Die Auftragsbestätigung ist vom Kunden

zu überprüfen und allfällige Unstimmigkeiten sind innerhalb von 3 Tagen zu melden. Bei einem späteren Rücktritt des Vertrages, werden 30% des netto Auftragswertes nachverrechnet.

- 3.2 Offerten ohne Annahmefrist sind unverbindlich.

4. Eigentum an Objekten

- 4.1 Zeichnungen, Abbildungen, Beschreibungen und Offerten für Anlagen, Geräte, Maschinen und Zubehör (nachstehend Objekte genannt) bleiben Eigentum des Lieferanten. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht und weder kopiert noch zur Selbst- oder Drittherstellung der Objekte benützt werden. Die gelieferten Objekte selbst dürfen ebenfalls nicht zur Herstellung von Werkstattzeichnungen bzw. zur Selbst- oder Drittherstellung benützt werden. Zeichnungen, Prospekte, Kataloge und dergleichen sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.

5. Umfang der Lieferungen und Leistungen; technische Unterlagen

- 5.1 Für Umfang und Ausführung der Lieferungen und Leistungen ist nur die Auftragsbestätigung inklusive Dokumente, auf welche diese verweist, massgebend. Darüber hinausgehende Lieferungen und Leistungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Technische Verbesserungen oder Weiterentwicklungen können vom Lieferanten jederzeit vorgenommen werden, sofern diese nicht zu Preiserhöhungen führen.
- 5.2 Werden Zeichnungen oder andere technische Unterlagen ausgehändigt, so anerkennt die empfangene Vertragspartei die damit verbundenen Eigentums- und übrigen Rechte der anderen Vertragspartei. Alle technischen Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne vorgängige schriftliche Einwilligung der anderen Vertragspartei Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie dürfen nur für den Zweck, für welchen sie ausgehändigt wurden, und nur in dem zur Vertragserfüllung nötigen Ausmass verwendet werden. Nach Beendigung des Vertrages sind sie der anderen Vertragspartei zurückzugeben.

6. Vorschriften im Bestimmungsland

Spätestens mit der Bestellung hat der Besteller den Lieferanten auf Vorschriften und Normen des Bestimmungslandes aufmerksam zu machen, soweit sie sich auf die Lieferungen und Leistungen und den sicheren Betrieb auswirken. Ansonsten entsprechen die Lieferungen und Leistungen den Vorschriften am Sitz des Lieferanten, und allfällige Anpassungen an die Vorschriften und Normen des Bestimmungslandes gehen zu Lasten des Bestellers.

7. Preise

- 7.1 Mangels abweichender Vereinbarung verstehen sich die Preise netto, ab Werk gemäss den bei Vertragsabschluss gültigen Incoterms, ohne Verpackung in frei verfügbaren Schweizer Franken. Zur Vertragsabwicklung anfallende Nebenkosten wie für Versicherungen, Transport, behördliche Bewilligungen, Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben sind vom Besteller zu tragen.
- 7.2 Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und vertragsgemässer Erfüllung die der Kalkulation zugrunde liegenden Kosten, so ist der Lieferant berechtigt, die in der Auftragsbestätigung genannten Preise entsprechend anzupassen.



KISTLER KWT AG

Fahrzeug- und Anhängerbau ■ Hydraulik ■ Schlauchservice ■ Krantechnik

Kistler KWT AG
Benknerstrasse 10
CH-8864 Reichenburg

T +41 55 505 78 00
www.kistler-kwt.ch
info@kistler-kwt.ch



8. Zahlungsbedingungen

- 8.1 Die Zahlungsfrist beträgt jeweils 30 Tage ab Rechnungsdatum.
- 8.2 Die Zahlungen sind am Domizil des Lieferanten zu dessen freier Verfügung ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern oder Gebühren irgendwelcher Art zu leisten.
- 8.3 Bei Zahlungsverzug behält sich der Lieferant die sofortige Einstellung ausstehender Lieferungen und Leistungen vor und ist berechtigt, einen Verzugszins von 6 % p.a. geltend zu machen. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Die Werkzeuge werden ohne anders lautende Vereinbarung zu Werkzeugkostenanteilen offeriert und verrechnet. Die Werkzeuge verbleiben bis zur Bezahlung der gesamten Kosten im Eigentum der Kistler KWT AG. Sofern die von Kistler KWT AG erstellten elektronischen Teile- und Konstruktionszeichnungen nicht explizit zum Auftragsumfang gehörten sind sie Eigentum der Kistler KWT AG, können aber gegen separate Rechnung bezogen werden.
- 9.2 Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt der Lieferant Eigentümer seiner gesamten Lieferungen. Der Besteller ist verpflichtet, auf seine Kosten die zum Schutz des Eigentums des Lieferanten erforderlichen Massnahmen zu treffen (z.B. Instandhaltung, Versicherung). Des Weiteren ist der Besteller verpflichtet, bei allen zur Errichtung und Aufrechterhaltung eines rechtsgültigen Eigentumsvorbehalts nötigen Massnahmen und Formalitäten mitzuwirken und die diesbezüglichen Kosten zu tragen.

10. Warenretouren

- 10.1 Bei Warenretouren wird 25% des Warenettowertes als Wiederanlagerungsgebühr verrechnet.

11. Lieferfrist

- 11.1 Die Lieferfrist beginnt nach Vertragsabschluss und dem Eingang der zu diesem Zeitpunkt zu leistenden Zahlungen, der Erledigung behördlicher Formalitäten und der Bereinigung der wesentlichen technischen Belange. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Lieferant vor deren Ablauf dem Besteller die Versandbereitschaft meldet.

12. Lieferverzug

- 12.1 Schadenersatzansprüche aus Nichteinhalten von Lieferfristen sind ausgeschlossen.
- 12.2 Eine Konventionalstrafe für verspätete Lieferung bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Sie kann nur geltend gemacht werden, wenn die Verspätung nachweisbar durch uns verschuldet und nur soweit der Besteller einen ihm daraus entstandenen Schaden nachweisen kann. Wird dem Besteller durch Ersatzlieferung ausgeholfen, so fällt der Anspruch auf eine Konventionalstrafe dahin.

13. Verpackung, Transport und Versicherung

- 13.1 Die Verpackung erfolgt durch den Lieferanten auf Kosten des Bestellers und wird nicht zurückgenommen, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde.
- 13.2 EURO-Paletten, die bei Lieferung der Ware nicht getauscht werden können, werden in Rechnung gestellt.
- 13.3 Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Für Beanstandungen hat sich der Besteller an den letzten Frachtführer zu wenden, sobald er die Lieferung oder Frachtdokumente erhalten hat.

- 13.4 Die Versicherung der Lieferungen und Leistungen gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller auf seine Kosten, auch wenn sie vom Lieferanten abzuschliessen ist.

14. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 14.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk gemäss den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Incoterms auf den Besteller über.
- 14.2 Verzögert sich der Versand aus Gründen, welche der Lieferant nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr zum Zeitpunkt der ursprünglich geplanten Auslieferung ab Werk auf den Besteller über, und die Lieferungen werden ab diesem Zeitpunkt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

15. Prüfung und Abnahme der Lieferung

- 15.1 Soweit üblich prüft der Lieferant die Lieferungen und Leistungen vor Versand. Der Besteller prüft die Lieferungen und Leistungen innert angemessener Frist nach deren Erhalt und hat dem Lieferanten allfällige Mängel innert 10 Tagen schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er eine solche Rüge, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.
- 15.2 Für nachweisbar fehlerhafte oder falsch gelieferte Ware, soweit sich diese im Anlieferungszustand befindet, ersetzen wir kostenlos das fehlerhafte Material oder erteilen entsprechende Gutschrift. Alle anderen Ansprüche, auch für Zeitaufwand sowie Schadenersatzansprüche lehnen wir ab.
- 15.3 Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Menge sind in der Blechbearbeitung branchenüblich und bleiben vorbehalten. Ausnahmen von dieser Regelung sind ausdrücklich und im Voraus schriftlich zu vereinbaren.
- 15.4 Weitergehende Abnahmeprüfungen sind gesondert zu vereinbaren.
- 15.5 Der Besteller hat wegen Mängeln irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen keine weiteren Ansprüche und Rechte ausser den in diesem Artikel 12 und nachstehendem Artikel 13 explizit genannten.

16. Haftung für Mängel; Gewährleistungsfrist

- 16.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk zu laufen. Im Falle der Verzögerung des Versandes aus Gründen, welche der Lieferant nicht zu vertreten hat, läuft die Gewährleistungsfrist längstens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft durch den Lieferanten. Für Teile, die während der Gewährleistungsfrist ersetzt oder repariert werden, beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate.
- 16.2 Falls der Besteller oder Dritte unsachgemässer Reparaturen oder Änderungen ohne vorgängige Einwilligung des Lieferanten vornimmt, erlischt die Gewährleistungsfrist vorzeitig. Ebenso erlischt die Gewährleistungsfrist vorzeitig, wenn der Besteller nicht die notwendigen Massnahmen zur Schadenminderung trifft, oder wenn der Besteller dem Lieferanten die Gelegenheit zur Mängelbehebung nicht umgehend gibt.
- 16.3 Der Lieferant ist verpflichtet, Teile seiner Lieferungen, die in Folge schlechten Materials, mangelhafter Konstruktion oder Fabrikation während der Gewährleistungsfrist schadhaft werden, nach seiner Wahl so rasch wie möglich zu ersetzen oder zu reparieren. Ersetzte Teile kann der Lieferant zurücknehmen und ist in diesem Fall sein Eigentum.



KISTLER KWT AG

Fahrzeug- und Anhängerbau ■ Hydraulik ■ Schlauchservice ■ Krantechnik

Kistler KWT AG
Benknerstrasse 10
CH-8864 Reichenburg

T +41 55 505 78 00
www.kistler-kwt.ch
info@kistler-kwt.ch



16.4 Zugesicherte Eigenschaften sind nur solche, welche im Vertrag oder zugehörigen Spezifikationen oder Pflichtenheften explizit als solche bezeichnet sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht erfüllt, hat der Besteller einen Nachbesserungsanspruch und bietet dem Lieferanten hierzu Gelegenheit. Gelingt die Nachbesserung nicht, hat der Besteller Anspruch auf angemessene Preisminderung. Bei schwerwiegenden Mängeln, welche nicht innert angemessener Frist behoben werden können und welche die Brauchbarkeit der Lieferungen oder Leistungen erheblich mindern, kann der Besteller die Annahme des mangelhaften Teils verweigern. Ist dem Besteller eine Teilannahme wirtschaftlich nicht zumutbar, kann er vom Vertrag zurücktreten und geleistete Zahlungen für die vom Rücktritt betroffenen Teile gegen deren Rückgabe zurückverlangen.

16.5 Die Gewährleistung und Haftung des Lieferanten sind ausgeschlossen für Mängel und Schäden, die auf natürlichen Verschleiss, mangelhafte Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische oder andere Umgebungseinflüsse, nicht vom Lieferanten ausgeführte Arbeiten oder andere Gründe zurückzuführen sind, welche der Lieferant nicht zu vertreten hat.

16.6 Der Besteller hat keine weiteren Ansprüche und Rechte aus Gewährleistung, Mängelhaftung oder Fehlen zugesicherter Eigenschaften als die in diesem Artikel m13 explizit genannten.

17. Generelle Haftungsbegrenzung und Ausschluss weiterer Haftung des Lieferanten

17.1 Für alle in diesen Bedingungen nicht explizit genannten Fälle der Nicht- oder Schlechterfüllung, welche auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind, kann der Besteller dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist zur Vertragserfüllung setzen. Verstreicht diese auf Grund eines Verschuldens des Lieferanten unbenutzt, so kann der Besteller für die Betroffenen Lieferungen und Leistungen vom Vertrag zurücktreten. Falls eine Teilannahme für den Besteller wirtschaftlich unzumutbar ist, kann er vom Vertrag zurücktreten und geleistete Zahlungen gegen die Rückgabe erfolgter Teillieferungen zurückverlangen. Entsteht dem Besteller nachweislich ein Schaden, so ist der Schadenersatzanspruch limitiert auf 10 % des Preises für die vom Vertragsrücktritt betroffenen Lieferungen und Leistungen.

17.2 Mangels abweichender Vereinbarung sind alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche und Rechte des Bestellers, unabhängig von deren Rechtsgrund, in diesen allgemeinen Lieferbedingungen abschliessend geregelt. So sind alle nicht explizit genannten Schadenersatzansprüche, Preisminderung oder Vertragsaufhebung/-rücktritt ausgeschlossen. Keinesfalls hat der Besteller Anspruch auf Ersatz von Folgeschäden wie Produktionsausfall, eingeschränkte Nutzung, Verlust von Aufträgen Dritter, Ansprüche Dritter auf Konventionalstrafe, entgangener Gewinn, oder andere indirekte oder mittelbare Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

18. Gerichtsstand und anwendbares Recht

18.1 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist am Sitz des Lieferanten.

18.2 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem materiellen schweizerischen Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 1. April 1980 (so genanntes «Wiener Übereinkommen») wird ausgeschlossen.

19. Garantie für Russ-Partikelfilter Systeme

Die Garantiezeit für Russpartikelfilter beträgt 24 Monate oder 2000 Stunden/100'000 km ab Einbaudatum des Systems (Garantie gilt nur mit Dataloggerauszug).

Die Garantiezeit für Ersatzteile beträgt 12 Monate.

Als Garantiestartdatum gilt das komplett ausgefüllte BAFU-Abnahmeprotokoll, das nach dem Einbau in Kopie an die Firma Kistler KWT AG gesendet werden muss. Eine einwandfreie Funktion des Systems muss vor der Inbetriebnahme sichergestellt sein. Das heisst, dass das erforderliche Einsatzprofil den Vorgaben entsprechen muss. Bei Verwendung von Fremdteilen erlischt die Garantie. Kistler KWT AG übernimmt keine Gewährleistung für Schäden die auftreten durch:

- unfachmännische Montage
- Bedienungsfehler und nicht einhalten der Betriebsanleitung
- unsachgemässe Handhabung (insbesondere längeres Betreiben bei zu niedrigen Abgastemperaturen)
- falsche oder nicht erfolgte Wartung und Reinigung des Filters (Wartungsempfehlung und Service nach 1 Jahr oder 1000 Stunden)
- äusserliche Beschädigung oder Gewalteinwirkung
- nicht vorschriftsmässige Einstellwerte des Motors (insbesondere Fördermenge, Förderbeginn)
- überhöhter Schmierölverbrauch des Motors
- falschen Kraftstoff (über 50 ppm)
- Ebenfalls ausgeschlossen sind Filter, die aufgrund von Überladung mit Sulfatasche aus der Motorölverbrennung durchgebrannt sind. Diese Beladung ist am Abgasgedruck zu erkennen, der 200 mbar nicht überschreiten darf.

Folgeschäden:

Die gegenseitige Haftung für Folgeschäden (Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, zum Beispiel wegen Betriebsstillstand, entgangenem Gewinn, Nutzungsentzug und dgl.) ist ausgeschlossen.

Ohne vorherige, schriftliche Bestätigung, werden keine Eigenleistungen (Arbeit, Reisezeit, Kilometer, Material usw.) übernommen. Im Falle einer Übernahme von Eigenleistungen vergüten wir die erbrachten Leistungen, gemäss unseren Ansätzen, in Form von einer Gutschrift.

Filterreinigungen sind keine Garantieleistungen.

Im Schadenfall ist der beanstandete Filter, begleitet von einem Garantieantrag und der Kopie des ausgefüllten BAFU Protokolls mit den Angaben von Betriebsstunden und Zeitpunkt der Beanstandung an die Firma Kistler KWT AG zu senden. Zusätzlich benötigen wir Fotos von der Einbausituation (Entkoppelung) und die Datenauslesung vom Datalogger per E-Mail (in Zip-Datei).

Unvollständig eingereichte Garantieanträge werden generell nicht behandelt und abgelehnt.

Durch eine Bestellung werden die oben genannten Garantiebestimmungen akzeptiert.

Die Firma Kistler KWT AG übernimmt die volle Funktionsgarantie.